



ZWAG

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen
Der Verbandsgeschäftsführer

Auswirkungen der im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 verminderten Mehrwertsteuersätze auf die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bereich des ZWAG

1. Die gem. gesetzlicher Regelungen im besagten Zeitraum reduzierte Umsatzsteuer wird bei der Jahresverbrauchsabrechnung automatisch an die Kunden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen weitergegeben.

Eine Zwischenablesung zum Stichtag 30.06.2020 ist nicht erforderlich.

Sie können uns jedoch gern, wenn Sie es möchten, Ihre Zählerstände selbst mitteilen, so dass diese taggenau berücksichtigt werden. Die Mitteilung kann entweder über eine formlose E-Mail mit Ihrer Kundennummer, der Zählernummer und dem Zählerstand sowie möglichst mit Bild an

verbrauchsabrechnung@zwag-ghc.de

gesendet werden.

Sie können uns die Zählerstände jedoch auch gern per Post oder Fax zusenden. Wichtig ist, dass dies schriftlich erfolgt. Eine Eingangsbestätigung unsererseits erfolgt jedoch nicht. Die Zählerstände können auch nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bei uns bis spätestens 10.07.2020 eingereicht werden.

2. Auf Grund der relativ geringen Beträge in Bezug auf die Abschlagszahlungen und des hohen Verwaltungsaufwandes für die Erstellung von Bescheiden erfolgt keine Änderung der Abschlagszahlungen für das 2. Halbjahr 2020.

Wie eingangs erwähnt, erfolgt die Berücksichtigung der verminderten Steuersätze im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung.

3. Für Kunden, deren Versorgungsverhältnis vor oder nach dem 30.06.2020 endet oder beginnt, erfolgt eine taggenaue Abrechnung entsprechend der jeweils gültigen Mehrwertsteuersätze.
4. Für Leistungen, für die der erhöhte Mehrwertsteuersatz, d. h. ursprünglich 19 % und jetzt temporär 16 %, angewendet wird, gilt das Datum der sog. Leistungserbringung. Das heißt, wird beispielsweise Ihr Trinkwasserhausanschluss in der Zeit vom 30.06.2020 bis 31.12.2020 neu hergestellt oder erneuert, gilt der entsprechend verminderte Steuersatz. Grundlage hierfür ist das Umsatzsteuergesetz. Hierfür ist es auch unerheblich, wenn die Leistungsabrechnung dann erst im Jahr 2021 erfolgt.
5. Sollten Sie weitere Fragen zu dieser Thematik haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter des ZWAG unter den u. g. Kontaktdaten jederzeit gern zur Verfügung.

Ihr

ZWAG

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen
Am Hain 10, 06773 Gräfenhainichen
Tel.: 034953/22109 • Fax: 034953/21406 • E-Mail: info@zwag-ghc.de